

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 19. Mai 2005  
GZ 301.370/001-D2/05

**Betrifft: Entwurf eines Bio-Durchführungsgesetzes u.a.;  
Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 20. April 2005, Zl. BMGF-75100/0015-IV/B/10/2004, übermittelten Entwurfes eines Bio-Durchführungsgesetzes, einer Novelle zum Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz sowie zum Behördenüberleitungsgesetz und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

**1.) Zur Darstellung der mit dem Entwurf verbundenen Kosten:**

Der RH weist darauf hin, dass die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen Kosten – mit Ausnahme der Angabe der erwarteten Kosten für die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH – betraglich nicht näher ausgeführt wurden. So wird beispielsweise der bei den beliebigen Kontrollstellen durch die Verhängung von Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 des Entwurfes zum Bio-Durchführungsgesetz entstehende Verwaltungsaufwand (vom Landeshauptmann als derzeit zuständige Behörde werden jährlich ca. 100 Bescheide erlassen) als lediglich „nicht erheblicher Mehraufwand“ bezeichnet. Auch der mit der Beschwerdemöglichkeit gegen diese Bescheide bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder (§ 15 Abs. 4 des Entwurfes zum Bio-Durchführungsgesetz) entstehende Mehraufwand wird insgesamt als kostenneutral dargestellt, und zwar auch im Falle eines durch diesen Entwurf bedingten Anstiegs der Beschwerdefälle.

Der voraussichtliche Mehraufwand für die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH hingegen wurde mit Gesamtkosten in der Höhe von 205.005,00 EUR betraglich beziffert. Der RH weist jedoch darauf hin, dass bei dieser Berechnung von Richtwerten für Personal-, Sach-, Verwaltungsgemein- und Mietkosten

laut der Kundmachung des BMF vom 31. Oktober 2003, BGBl. II Nr. 511/2003 ausgegangen wurde. Unter Zugrundelegung der mit BGBl. II Nr. 387/2004 kundgemachten aktuellen Richtwerte ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von 215.963,00 EUR, also ein um 10.958,00 EUR höherer Betrag.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit den Anforderungen des § 14 BHG nur unzureichend.

## **2.) Zu § 19 des Entwurfes zum Bio-Durchführungsgesetz:**

Schließlich weist die Kostendarstellung des Entwurfes auch die Führung der Saatgut-Datenbank als kostenneutral für den Bund und die Länder aus, da diese Tätigkeit kostendeckend zu erbringen sei. Gemäß § 19 des Entwurfes können kostendeckende Gebühren jedoch lediglich für Antrags-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren verordnet werden. Nach Ansicht des RH wäre somit eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: